

Finanzamt Dillenburg

Geschäftszeichen: G02

Öffentliche Zustellung

Name des Steuerpflichtigen: Jaravete, Ionel

letzte bekannte Anschrift: Batzbachstr. 60 35690 Dillenburg

Dem Steuerpflichtigen ist folgendes Dokument zuzustellen:

009 831 6054 9, EStB 2024 vom 21.10.2025

Das vorbezeichnete Dokument wird nach § 10 Absatz 1 VwZG öffentlich zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Internet zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Das Dokument kann von dem Steuerpflichtigen gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter auf Zimmer 110 nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Hierfür bitten wir um Terminvereinbarung unter folgender Telefonnummer: 02771 908 111.



Kobs

IdNr. Ehemann 63 432 315 078
IdNr. Ehefrau 13 462 390 752
Steuernummer 009 831 60549
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Wilhelmstraße 9
Tel.: 02771/908-0

Finanzkasse
Gießen
35392 Gießen
Schubertstraße 60

Finanzamt, Pf. 1362, 35663 Dillenburg

Herrn und Frau
Ionel Jaravete und
Rafaela-Gabriela Jaravete-
Todorescu
Batzbachstr. 60
35680 Dillenburg

Bescheid für 2024

über

Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

Für
Herrn und Frau
Ionel Jaravete
Rafaela-Gabriela Jaravete-Todorescu, Batzbachstr. 60, 35680 Dillenburg

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden	3.983,00	0,00
ab Steuerabzug vom Lohn	3.247,00	0,00
verbleibende Steuer	736,00	0,00
A b r e c h n u n g (Stichtag 14.10.2025) der Finanzkasse des Finanzamts Gießen		
bereits getilgt	0,00	0,00
mithin sind zu wenig entrichtet	736,00	0,00
Bitte zahlen Sie spätestens am 27.11.2025	736,00	

Den Gesamtbetrag von 736,00 € zahlen Sie bitte bis zum
angegebenen Fälligkeitstag auf eines der angeführten Konten.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer		3.300	
Einkünfte		3.300	

Form.Nr. 011630 P 000187502 / 002761 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 14.10.2025 Est 2024

Servicezeiten:
Nur telefonisch
Mo.-Fr. 8-18 Uhr

Zahlungsempfänger: Finanzamt Gießen

Landesbk Hessen-Thüringen
IBAN: DE25 5005 0000 0001 0002 98 BIC: HELADEFXXX

Weitere Informationen im Internet unter
www.finanzamt.hessen.de

DT BBK Fil Frankfurt am Main
IBAN: DE05 5000 0000 0050 0015 40 BIC: MARKDEF1500

Bescheid für 2024 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag vom 21.10.2025

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	34.558 1.230	14.018 1.230	
Einkünfte	33.328	12.788	
Summe der Einkünfte	33.328	16.088	49.416
Gesamtbetrag der Einkünfte	33.328	16.088	49.416
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben	9.034 4.516 4.518	4.518	
Beiträge zur Krankenversicherung - Ehemann - Ehefrau	2.782 1.129		
Summe Krankenversicherungsbeiträge ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG	3.911	3.911 156	
verbleiben		3.755	
Beiträge zur Pflegeversicherung - Ehemann - Ehefrau	588 323		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	911	911	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		4.666	4.666
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			9.184
Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			40.160

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Splittingtarif mit 9,9190 % aus 40.160	3.983
festzusetzende Einkommensteuer	3.983

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	3.983,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	3.983,00 36.260,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00 0,00

Bescheid für 2024 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 21.10.2025

Erläuterungen zur Festsetzung

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Obwohl ich die Besteuerungsgrundlagen geschätzt habe, kann Ihrerseits eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen.

Reichen Sie Ihre Steuererklärung unverzüglich ein, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.

Überprüfen Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder ob Sie bereits abgegebene Steuererklärungen berichtigen müssen. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuererklärungen.

Geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab, um Nachteile zu vermeiden.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige können Sie nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abgeben. Bei Zweifelsfragen sollten Sie eine Rechts- oder Steuerberatung hinzuziehen.

Rechtsgrundlagen:

§ 162 Abgabenordnung (Schätzung)

§ 371 Abgabenordnung (Selbstanzeige)

Den Arbeitslohn, die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, den einbehaltenen Solidaritätszuschlag, die Sozialversicherungsbeiträge und/oder das Kurzarbeitergeld sowie die Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz habe ich entsprechend den von Ihrem Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten bzw. den Eintragungen auf der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung angesetzt.

Der Träger der Sozialleistungen hat der Finanzverwaltung Daten zu Leistungen übermittelt, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz). Diese habe ich bei Ihrer Steuerfestsetzung berücksichtigt.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 3.191 € für die Ehefrau wurden mit 3.191 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bis zum 31.12.2028 beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum 31.12.2026 gegenüber dem Anbieter in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt und ihm Ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben. Ob Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, kann ich erst prüfen, wenn Ihr Anbieter die Daten elektronisch übermittelt hat.

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 21.10.2025

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich
- der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 21.10.2025

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



